

Auftritts- und Lagerordnung

Generell gilt:

Jeder hilft beim Auf- und Abbau des Lagers sowie sonstigen anfallenden Arbeiten im Lager mit, mit Ausnahme begründeter Gegebenheiten. Das versteht sich von selbst. Natürlich verlangen wir nichts, was außerhalb der eigenen Möglichkeiten liegt, oder evtl. gesundheitlich problematisch wäre.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

1.1 Darstellung und Verhalten

Wir freuen uns auf eine bestmögliche Darstellung des europäischen Mittelalters. Das schließt Erscheinungsbild und Verhalten aller Beteiligten ein.

Bei Gästen ist daher während der öffentlichen Veranstaltung ein mittelalterliches Erscheinungsbild wünschenswert, um den Gesamteindruck des Lagers möglichst wenig zu beeinträchtigen.

1.2 Gewandung und Ausrüstung

Wir empfehlen jedem Mitglied eine Mindestgewandung/Ausstattung, in Anlehnung an die oben genannte historische Darstellung, d. h. nach Möglichkeit wenigstens Kleid bzw. Hemd, Hose, Gürtel und Schuhe. Zwar ist im Allgemeinen jeder selbst für seine Ausrüstung verantwortlich, wir geben jedoch gerne Hilfestellung. (Zur Not kann man sich vielleicht auch was leihen.)

1.3 Lagerausstattung

Wir bitten darum, die Lagerausstattung sowie die Ausrüstung der Mitglieder pfleglich zu behandeln. Sollte es doch einmal zu Schäden kommen, ist dies bitte sofort mitzuteilen, um schnellstmöglich eine Lösung finden zu können und evtl. weiteren Beschädigungen vorzubeugen.

Teil 2 - Veranstaltungen

3.1 Sicherheit

Bei allen Veranstaltungen ist das oberste Gebot die Sicherheit aller teilnehmenden und umstehenden Personen und Objekte. Es obliegt allen Teilnehmern, auf die Sicherheit zu achten.

3.2 Veranstaltungsleiter

Die Lagerleitung bestimmt für jedes Lager bzw. jede Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter, welchem die Planung, Gestaltung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung obliegt.

Selbstverständlich kann er auch Aufgaben an freiwillige Helfer delegieren.

Der Veranstaltungsleiter selbst ist nicht haftbar, ihm obliegt lediglich die organisatorische Leitung der jeweiligen Veranstaltung.

Der Veranstaltungsleiter kann Personen unter Angabe von Gründen von der Veranstaltung ausschließen.

Gründe hierfür sind:

- Die betreffende Person stellt eine Gefahr für die Sicherheit dar.
 - Die Person benimmt sich ungebührlich.
 - Die Person verstößt gegen das Gesetz z.B. Diebstahl, Betäubungsmittel usw.
 - Die Person stört den Ablauf der Veranstaltung.
 - Die Person verstößt gegen Bestimmungen der Lager- oder Schaukampfordnung.
- Die Lagerleitung kann einen permanenten Veranstaltungsleiter für eine wiederkehrende Veranstaltung bestimmen.

2.3 Teilnahme von Minderjährigen

Minderjährige müssen bei mehrtägigen Veranstaltungen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten mitbringen.

2.4 Das Führen mittelalterlicher Waffen

Es sind grundsätzlich alle waffenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Alle Mitglieder haben sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren und diese zu befolgen. Ebenso müssen die Bestimmungen des örtlichen Ordnungsamtes bzw. des jeweiligen Gesamtveranstalters beachtet werden.

Aufgrund waffenrechtlicher Bestimmungen ist nur Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Führen von Schaukampfwaffen gestattet, bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich, welcher hierfür die Haftung übernimmt.

Alle gesetzlich erlaubten Hieb- und Stichwaffen, wie z.B. Schwerter und Dolche, dürfen bei Lagerveranstaltungen generell getragen werden. Bei Schusswaffen wie Bögen oder Armbrüsten dürfen keine Pfeile oder Bolzen aufgelegt und in die Waffe gespannt werden. Auch hierbei sind die waffenrechtlichen Bestimmungen stets einzuhalten! Feuerwaffen dürfen nur als Deko-Waffen oder mit entsprechender Genehmigung geführt werden.

2.5 Lagerführung und Erscheinungsbild

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen hat jeder dazu beizutragen, dass das Lager einen positiven Eindruck bei den Besuchern hinterlässt.

Nicht der Darstellung entsprechende Gegenstände und Gerätschaften sind zu vermeiden oder verborgen zu halten. Wir einigen uns meistens auf ein geschlossenes Zelt.

Dies gilt z.B. für Radios, CD-Player, Aluminium-Feldbetten, Schlafsäcke, Nylon, Plastik, Flaschen, usw.

Der jeweils Lagerverantwortliche hat für das Erscheinungsbild Sorge zu tragen.

Lagerbesucher sind nur in Begleitung eines Lagermitgliedes möglich und vorab mit dem Lager abzuklären.

2.6 Tiere

Tiere sind auf Veranstaltungen immer willkommen müssen aber angemeldet werden.

Jeder Tierhalter ist für sein Tier verantwortlich. Gewünscht sind sämtliche Impfungen und läufige Tiere müssen leider zu Hause bleiben.